

Richtlinien für Turniere

1. Die Fußballkreise können im Winterhalbjahr Hallenkreismeisterschaften in allen Jugendaltersbereichen Hallenkreismeisterschaften durchführen. Diese erstrecken sich vom A-Jugend- bis zum E-Jugendbereich. Die F-Junioren spielen Turniere ohne Wettbewerbscharakter in Form der Neuen Kinderspielform.

Im Altersbereich der „Bambini“ werden Bambini-Treffs durchgeführt (siehe hierzu die allgemeinen Regelungen für Bambini).

Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen werden innerhalb des jeweiligen Fußballkreises beschlossen und veröffentlicht.

2. Es handelt sich dabei um Freundschaftsspiele (§ 4 SpO).

Die Teilnahme ist freiwillig. Bei einer Anmeldung zu diesem Wettbewerb ist die Teilnahme an den Spielen/Turnieren dann aber verpflichtend.

Sie erstreckt sich - bei entsprechender Qualifizierung - bis zur Teilnahme an den Hallenrheinlandmeisterschaften. Die Hallenkreismeisterschaften sind mit den Hallenrheinlandmeisterschaften als Endrunde als ein Wettbewerb anzusehen.

3. Der Verbandsjugendausschuss richtet danach Hallenrheinlandmeisterschaften in den Altersbereichen A- D-Jugend aus. Hierzu qualifizieren sich die jeweiligen Hallenkreismeister- und Platzierten (je nach Festlegung/Vorgabe des VJA).

In der E-Jugend wird auf Verbandsebene ein Turnier zu Gunsten der „Deutschen Kinderkrebshilfe“ gespielt. Hierzu werden die jeweiligen Kreismeister- und Platzierten eingeladen.

4. Eine Absage oder Nichtantreten angemeldeter Mannschaften bei den Hallenkreismeisterschaften oder Hallenrheinlandmeisterschaften führt zur Anzeige durch den jeweiligen Spielleiter an die zuständige Spruchkammer.

5. Von einer Anzeige an die jeweilige Spruchkammer kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich um „höhere Gewalt“ handelt und kein schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Hierbei kann es sich z.B. um nachgewiesene Krankheitsfälle innerhalb der Mannschaft, oder andere, nicht von außen zu beeinflussenden Gegebenheiten, handeln.

6. Diese Richtlinien gelten auch für Vereinsturniere (auch im Feld) vollumfänglich.

7. Bei einem schuldhaften Nichtantreten hat der Ausrichter des Turniers Anspruch auf die Zahlung eines Einnahmeausfalls durch den Verursacher.

Der Begriff „Erstattung der Unkosten“ beinhaltet einen Schadensersatz für im Vorfeld erbrachte Leistungen des Ausrichters.

Hier setzt der VJA eine Pauschale fest:

A-Jugend – B-Jugend	30,00 €
C-Jugend – D-Jugend	40,00 €
E-Jugend – F-Jugend, Bambini	50,00 €